

dritten öffentlichen Bericht über die Erziehungsanstalt für blödsinnige Kinder zu Hubertusburg.

Präsident von Zehmen: Sind vertheilt.

(Nr. 118.) Die vierte Deputation der Ersten Kammer zeigt an, daß sie bereit ist, mündliche Berichte, resp. Anzeigen zu erstatten über a) die Beschwerde Schnetger's auf Nachern, die Ausführung des § 17 des Wegebaugesetzes betreffend, b) die Petition Matthes' in Dresden, eine Erbschaft in Jassa betreffend, und c) die Beschwerde Burckhardt's und Genossen in Leipzig über die dasige Polizeidirection.

Präsident von Zehmen: Diese Gegenstände werden auf eine der nächsten Tagesordnungen kommen.

(Nr. 119.) Die Zweite Kammer übersendet Abschrift eines Schreibens des Stadtraths zu Dresden mit einer Anzahl Druckeremplare einer Petition um Gewährung von Entschädigung für Kriegseinstellungen aus Staatsmitteln.

Präsident von Zehmen: Die erwähnte Abschrift gelangt zunächst vorläufig an die zweite Deputation. Die Druckeremplare sind vertheilt.

(Nr. 120.) Allerhöchstes Decret vom 30. December 1871 über einen Gesetzentwurf zu Ergänzung und Abänderung des Gesetzes, die Errichtung der Landesrentenbank betreffend.

Präsident von Zehmen: Das königl. Decret ist zunächst zu verlesen.

(Secretär Bürgermeister Böhr verliest dasselbe.)

Das eben verlesene königl. Decret wird an die erste Deputation zu überweisen sein. Ich bemerke hierbei, daß infolge des Eingangs dieses königl. Decrets die unter Nr. 89 eingegangene Petition des Kreisvereins zu Leipzig, den gleichen Gegenstand betreffend, nunmehr von der vierten Deputation an die erste Deputation mit zu überweisen sein wird.

(Nr. 121.) Bericht der ersten Deputation der Ersten Kammer über das königl. Decret Nr. 7, die Verordnung vom 6. Juni 1871 wegen Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 betreffend.

Präsident von Zehmen: Der Bericht wird auf eine der nächsten Tagesordnungen kommen.

Es ist dies die letzte Nummer in der Registrande.

Um Urlaub hat Herr Superintendent Dr. Lechler gebeten auf die Zeit vom 15. bis mit 20. d. M. Ich frage die Kammer, ob sie diesen Urlaub ertheilen will? — Einstimmig ertheilt.

Zunächst ist nun eine Ständische Schrift zu verlesen. Ich habe den Herrn Geh. Rath von König zu ersuchen, uns dieselbe vorzutragen.

Geh. Rath von König:

(verliest die Ständische Schrift auf das königl. Decret vom 29. November 1871, Abtretung von Grundeigenthum zu Wasserleitungen für Stadt- und Dorfgemeinden betreffend.)

Präsident von Zehmen: Hat Jemand gegen die eben verlesene Ständische Schrift Etwas zu erinnern? — Wenn dies nicht der Fall ist, erkläre ich dieselbe für genehmigt. Dieselbe wird demgemäß abgesendet werden.

Wir können nunmehr zur Tagesordnung übergehen. — Ich habe den Herrn Geh. Hofrath Professor Dr. Heinze zu ersuchen, uns den Bericht der ersten Deputation über das königl. Decret Nr. 11, mehrere auf Grund von § 88 der Verfassungsurkunde erlassene Verordnungen betreffend, zu erstatten.

Referent Geh. Hofrath Professor Dr. Heinze: Das Decret an die Stände lautet:

Um mit dem am 1. Januar 1871 in Kraft getretenen Strafgesetzbuche für den norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 die neben demselben in Geltung verbliebenen Landesstrafgesetze im Königreiche Sachsen in Uebereinstimmung zu bringen, haben mehrfache Abänderungen der letzteren sich nothwendig gemacht, welche, da zu dem Zeitpunkte, als die Staatsregierung sich in der Lage befand, über die zu treffenden Bestimmungen sich schlüssig zu machen, die Stände des Landes nicht versammelt waren und die Zeit zu kurz erschien, um deren Zustimmung einzuholen, im Wege des Erlasses von Verordnungen auf Grund von § 88 der Verfassungsurkunde haben getroffen werden müssen.

Demgemäß sind erlassen worden:

I. Verordnung, die Ausführung des Strafgesetzbuchs für den norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 betreffend, vom 10. December 1870

(S. 345 flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1870);

II. Verordnung, die Bestrafung der wahrheitswidrigen Aussagen vor öffentlichen Behörden betreffend, vom 10. December 1870

(S. 358 flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1870);

III. Verordnung, die Bestrafung des von Nichtkauten begangenen bösslichen oder leichtsinnigen Bankrotts betreffend, vom 10. December 1870

(S. 359 flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1870);

IV. Verordnung, die Forstdiebstähle, sowie einige damit zusammenhängende Vergehungen betreffend, vom 10. December 1870

(S. 361 flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1870).

Die Verordnung unter I enthält neben einer Reihe von Uebergangsbestimmungen vorzugsweise die durch das